



Verfahrensregelung des Fachbereichs PHYSIK für die Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozent/in gemäß § 17 Absatz 2 HmbHG

*Einstimmig beschlossen vom Vorstand PHYSIK auf seiner Sitzung am 18. Februar 2015
Einstimmig beschlossen vom Erweiterten Vorstand PHYSIK auf seiner 47. Sitzung am 20. Mai 2015
Beschlissen [+ 8 / - 0 / ± 4] vom Fachbereichsrat PHYSIK auf seiner 14. Sitzung am 27. Mai 2020*

- (1) Juristische Grundlage ist § 17 *Akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“, Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent* Absatz 2 des hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) sowie die *Satzung der Universität Hamburg über die Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent gemäß § 17 Absatz 2 des hamburgischen Hochschulgesetzes (Privatdozentursatzung)* vom 17.11.2011.
- (2) Die Fakultät MIN verleiht auf Antrag die Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent gemäß § 17.2 HmbHG.
- (3) Die Antragstellung erfolgt bei dem jeweiligen Fachbereich der Fakultät MIN, dem das betreffende Fachgebiet zugeordnet ist.
- (4) Der Fachbereich Physik sieht folgende Fachgebiete vor:
 - Experimentalphysik,
 - Theoretische Physik,
 - Astronomie.
- (5) Folgende Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller in elektronischer Form bei der Fachbereichsreferentin oder dem Fachbereichsreferenten (Referent@physik.uni-hamburg.de) einzureichen:
 - Formloser Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozent/in. Dabei ist das Fachgebiet anzugeben, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird.
 - Lebenslauf,
 - Publikationsliste,
 - Dokumentation der bisherigen Lehrerfahrungen,
 - Kopie der Habilitationsurkunde.
- (6) Die beigebrachten Nachweise gemäß Punkt (5) dieser Verfahrensregelung werden von der Fachbereichsreferentin oder dem Fachbereichsreferenten mit Blick auf die Voraussetzungen gemäß § 1 Absätze 1 bis 3 der Privatdozentursatzung geprüft und das Ergebnis der Fachbereichsleitung PHYSIK mitgeteilt.

- (7) Der Fachbereichsrat PHYSIK (FBR) spricht eine positive Empfehlung für das Dekanat der Fakultät MIN aus und zwar ohne weitere Formalitäten dann, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller offensichtlich die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Habilitation durch den Fachbereich PHYSIK für das betreffende Fachgebiet.
 - b) Anerkennung der akademischen Lehrbefähigung durch den Fachbereich PHYSIK für das betreffende Fachgebiet.
 - c) Andauernde Forschungstätigkeit in dem betreffenden Fachgebiet.
- (8) Von einer „Probevorlesung“ gemäß § 1 Absatz 3 der Privatdozentursatzung kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn die/der betreffende Antragsteller/in über ausreichend Lehrerfahrung verfügt und nachweisen kann.
- (9) Bei Nichterfüllung einer der genannten Voraussetzungen wird der Antrag abgelehnt; in Zweifelsfällen wird der Antrag zunächst einer Kommission zur Prüfung überwiesen.
- (10) Bei einer „Umhabilitation“ treten anstelle von Punkt (7a) und (7b) dieser Verfahrensregelung die bisherige Tätigkeit als Privatdozentin oder Privatdozent einer anderen Universität. Die Voraussetzung (7c) wird in der Regel als erfüllt angesehen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller eine entsprechende Stelle im Fachbereich PHYSIK oder z.B. bei DESY oder MPSD innehat.
- (11) Im Übrigen, d.h. auch hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten, gilt die *‘Satzung der Universität Hamburg über die Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent gemäß § 17 Absatz 2 des hamburgischen Hochschulgesetzes (Privatdozentursatzung)’*.